

Wärmelieferungsvertrag (Standard – Modell 1)

zwischen

(Rechnungsanschrift des Wärmekunden)

- nachstehend „**Kunde**“ genannt -

(Lieferanschrift des Wärmekunden, Anschrift des zu beliefernden Gebäudes)

und

der **Bürger-Energie Oberharmersbach eG – in Gründung** -

vertreten durch den Vorstand _____

- nachstehend „**Versorger**“ genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Wärme abgeschlossen.

Präambel

Die Bürger-Energie Oberharmersbach eG will im Sinne nachhaltiger Entwicklung den Ort weitgehend aus heimischen erneuerbaren Energien versorgen und damit aktiven Klima- und Ressourcenschutz betreiben. Die Kombination aus Nahwärmenetz und Holzhackschnitzelheizung ist hochinnovativ und erzeugt neben den ökologischen Vorteilen auch einen hohen regionalwirtschaftlichen Wert: Die Energiekosten fließen nicht mehr ab, sondern verbleiben vor Ort, denn die Energieträger aus der Forstwirtschaft kommen aus der Region. Der Aspekt regionaler Wertschöpfung wird dadurch verstärkt, dass sich die Bürger von Oberharmersbach kapitalmäßig an der „Bürger-Energie Oberharmersbach eG“ und damit am Bioenergieprojekt in ihrem eigenen Ort beteiligen können, sofern sie das außerhalb des Wärmebezuges möchten.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1

Der Kunde stellt dem Versorger die für den Anschluss des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes ans Nahwärmenetz notwendigen Grundstücks- bzw. Gebäudeflächen unentgeltlich zur Verfügung. Dies sind insbesondere die zum Verlegen der Hausanschlussanleitung notwendige Grundstücksfläche und der Raum für die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler. Die Fläche, die von der Anlage genutzt wird, ist auf einer Bauskizze dargestellt, die Bestandteil dieses Vertrages wird. (Die Bauskizze wird bei Abnahme der Wärmeübergabestation angefertigt und nachträglich dem Vertrag angefügt).

Der Versorger errichtet auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten das Nahwärmenetz, die Hausanschlussanleitung sowie die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen und hält diese fortlaufend auf dem allgemeinen Stand der Technik. Die vom Versorger errichtete Infrastruktur bleibt während der Vertragslaufzeit in seinem Eigentum.

1.2

Es wird hierfür bei Abschluss des Wärmelieferungsvertrages **kein Baukostenzuschuss** fällig.

Wärmelieferungsvertrag (Standard Modell 1)

1.3

Der Abschluss eines Wärmelieferungsvertrages bedingt, dass der Wärmeabnehmer (Vertragspartner) Mitglied der Bürger-Energie Oberharmersbach eG ist, oder wird. Es müssen mindestens 3 Geschäftsanteile à 500 EURO gezeichnet werden. Siehe hierzu § 37 Abs. 2 der Satzung der Bürger-Energie Oberharmersbach eG.

1.4

Bei Abschluss des Wärmelieferungsvertrages nach dem 31.08.2013 steht dieser unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Anschluss technisch und wirtschaftlich machbar ist. Soweit die Machbarkeit vom Versorger bejaht wird, ist in diesem Falle vom Kunden ein Zuschlag in Höhe von 1.000 Euro zzgl. der gesetzl. MwSt. zu zahlen.

1.5

Der Versorger stellt dem Kunden frühestens zum 01.07.2014, spätestens zum 31.12.2014 (Lieferbeginn) Wärme für das Gebäude

_____ zur Verfügung.

(Lieferanschrift des Wärmekunden, Anschrift des zu beliefernden Gebäudes)

Für Verzögerungen, welche nicht im Verantwortungsbereich des Versorgers liegen, wird seitens des Versorgers keine Haftung übernommen. Der Lieferbeginn verschiebt sich entsprechend. Der Versorger wird jedoch alles in seiner Macht stehende unternehmen, um für einen fristgerechten Lieferbeginn zu sorgen.

1.6

Der Versorger hat auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten die Wärmeleistung und den Nutzwärmebedarf für den Verbrauchszweck Raumheizung und Brauchwarmwasser wie folgt geschätzt:

- Wärmeleistung: _____ **kW**

- Nutzwärmebedarf gesamt: _____ **MWh / Jahr**

Daraus ergibt sich eine mit Lieferbeginn vereinbarte und vom Versorger bereitzustellende höchste Wärmeleistung von _____ **kW**.

Benötigt der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages eine höhere Wärmeleistung oder ändert sich die Art der Nutzung des versorgten Objekts und hat der Kunde dies dem Versorger mitgeteilt, so erklärt sich der Versorger bereit, eine erhöhte Leistung innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Für diesen Fall ist der Kunde verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der erhöhten Leistung stehenden Kosten zu tragen.

1.7

Voraussetzung für den Anschluss ans Wärmenetz des Versorgers ist, dass beim Kunden eine funktionierende Zentralheizung mit Umwälzpumpe vorhanden ist. Als Wärmeträger dient Heizwasser.

Der Versorger hat sicher zu stellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Vorlauftemperatur von mindestens 70°C erreicht wird.

Der Kunde hat ausdrücklich davon Kenntnis genommen, dass er für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. EnEV – Energieeinsparverordnung sowie TRWI – Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils gültigen Fassung) im kundenseitigen Bereich der Heizungsanlage (Heizungsverteilung) selbst verantwortlich ist, insbesondere dass ein hydraulischer Abgleich seiner Heizungsanlage vorgenommen wurde oder wird. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Rücklauftemperatur von höchstens 50°C erreicht wird.

Wärmelieferungsvertrag (Standard Modell 1)

1.8

Übergabestelle ist der Wärmemengenzähler an der Wärmeübergabestation, d. h. Schnittstelle 1 entsprechend beigefügter Bauskizze.

1.9

Bei Veräußerung des dem Vertrag zugrunde liegenden Grundstücks ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen.

Der Versorger ist nur mit Zustimmung des Kunden berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf einen anderen Versorger zu übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der neue Versorger nicht ausreichend Gewähr für die uneingeschränkte Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet (z. B. infolge begründeter Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des neuen Versorgers).

1.10

Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung des Nahwärmenetzes inklusive der Hausanschlussleitungen, der Wärmeübergabestation und der damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen werden während der Vertragslaufzeit vom Versorger auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten durchgeführt.

Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung der hausinternen Heizungsanlage (Kundenanlage i. S. v. §12 AVB FernwärmeV) führt weiterhin der Kunde auf eigene Rechnung aus. Für die Funktionsfähigkeit der hausinternen Heizungsanlage ist der Versorger nicht verantwortlich. Die hausinterne Heizungsanlage beginnt nach der in Ziffer 1.7 genannten Übergabestelle. Zu Minderungen des Wärmeentgelts oder Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln oder Störungen im Bereich der Kundenanlage ist der Kunde gegenüber dem Versorger nicht berechtigt.

Die Abgrenzung gegenüber der Kundenanlage im Hinblick auf die Instandhaltungs- und Instandsetzungszuständigkeit ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Skizze. Die dort eingezeichnete Schnittstelle 2 bildet zugleich die Grenze zwischen den neu zu errichtenden Einrichtungen des Versorgers und der bestehenden Heizungsanlage des Kunden. Die vom Versorger eingebrachte Anlage wird nur vorübergehend zur Erfüllung des Vertragszwecks eingebaut. Sie wird nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.

2. Mitteilungspflicht des Kunden

Mitteilungen des Kunden gem. § 15 Abs. 2 AVB FernwärmeV haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

3. Preise und Abrechnungen

Der Kunde zahlt dem Versorger für die bereitgestellte, gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen.

Grundpreis: Der jährliche Grundpreis ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Preisliste. Bei Lieferbeginn innerhalb eines angefangenen Jahres wird der Grundpreis nach begonnenen Monaten abgerechnet.

Arbeitspreis: Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird für den Zeitraum von einem Jahr berechnet, der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit Lieferbeginn (siehe 1.5). Im Jahr des Lieferbeginns wird das verbrauchsabhängige Entgelt zeitanteilig abgerechnet, danach wird die Abrechnung kalenderjährlich erfolgen. Der Versorger hat die Abrechnung bis spätestens zum Ablauf des Monats Februar nach dem Ende des Abrechnungszeitraums vorzulegen.

Wärmelieferungsvertrag (Standard Modell 1)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung der vollen Abrechnungsjahre werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, deren Höhe der Versorger nach dem voraussichtlichen Verbrauch festsetzt und dem Kunden schriftlich mitteilt. Für künftige Abrechnungszeiträume ist der Berechnung der Abschlagszahlungen die jeweils vorangegangene Endrechnung zugrunde zu legen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag binnen vier Wochen dem Kunden zurückgezahlt.

Der Kunde wird dem Versorger Einzugsermächtigung erteilen.

4. Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Versorger einen geeichten zentralen Wärmemengenzähler, eingebaut in die objektbezogene Hausanschluss- und Wärmeübergabestation. Der Nutzwärmebedarf für die Heizung beträgt unter Ansatz der in Ziffer 1.6 genannten Daten des Kunden ca. _____ MWh/a.

5. Laufzeit

Der Vertrag läuft ab der Heizperiode 2014, konkret ab dem 01.07.2014, frühestens jedoch bei Lieferbeginn, bis zum 30.06.2034. Der Kunde wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Laufzeit von Versorgungsverträgen höchstens zehn Jahre beträgt.

Dem Kunden wurde angeboten einen Wärmelieferungsvertrag für eine Laufzeit von zehn Jahren abzuschließen. Für den Fall, dass der Kunde den Vertrag lediglich für einen Zeitraum mit zehnjähriger Laufzeit abschließt, hat der Kunde für die in Ziffer 1.1. genannten Leistungen die vollen Anschlusskosten zu entrichten. Die Höhe der Anschlusskosten wird der Versorger vor Vertragsschluss dem Kunden in Form eines individuellen Angebots mitteilen.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Versorger für die besonderen Zwecke des Kunden in eine Wärmeerzeugungsanlage, ein Wärmenetz und eine Wärmeübergabestation investiert, ohne einen Baukostenzuschuss beim Kunden zu verlangen, halten die Vertragsparteien eine 10-jährige Laufzeit für nicht angemessen. Der Kunde war mit dem Abschluss des Vertrages mit einer Laufzeit vom 01.07.2014, frühestens jedoch bei Lieferbeginn, bis zum 30.06.2034 einverstanden.

Er verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Wird der Vertrag gekündigt oder nicht verlängert, so ist der Versorger berechtigt und verpflichtet, die objektbezogene Wärmeübergabestation auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen. Die Hausanschlussleitung verbleibt in diesem Fall auf dem Grundstück des Kunden.

Zwischen dem Versorger und der Gemeinde Oberharmersbach wird ein Wegenutzungsvertrag für die Erstellung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wärmeversorgungsleitungen abgeschlossen. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen oder nach Ablauf seiner Laufzeit oder später nicht verlängert werden, wird dem Versorger ein Sonderkündigungsrecht des Wärmelieferungsvertrages eingeräumt.

Wärmelieferungsvertrag (Standard Modell 1)

6. Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

6.1

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Versorgers den Zutritt zum objektbezogenen Grundstück und den entsprechenden Räumen der Wärmeübergabe zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVB FernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen sowie für Prüfzwecke, Wartungs-, Service-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

6.2

Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Mieters, Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Versorger hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Soweit der Kunde Wärme an Dritte weiterleitet, hat er dem Dritten die Pflicht aufzuerlegen, dem Versorger das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu gewähren.

Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss sind in dem Raum für die Übergabestation vorhanden oder auf Kosten des Kunden herzustellen. Ein Schlüssel für das Objekt (Raum der Wärmeübergabe) geht an den Versorger bzw. den beauftragten Fachbetrieb oder ist nach Absprache zu hinterlegen. Geschieht dies nicht, ist der Versorger nicht haftbar für Schäden, die bei Betriebsstörungen aufgrund der Unzugänglichkeit des Gebäudes entstehen.

Die Betriebskosten Strom für die Pumpen im Raum der Wärmeübergabe trägt der Kunde.

7. Haftung bei Versorgungsstörungen

7.1

Für Schaden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Versorger im Sinne des § 6 I AVBFernwärmeV.

7.2

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter und an seine Untermieter weiterzuleiten. In diesen Fällen haftet der Versorger im Falle der Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder im Falle von Unregelmäßigkeiten in der Belieferung ebenfalls im Sinne von § 6 I AVBFernwärmeV. Der Kunde ist im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass der Mieter/Untermieter gegenüber dem Versorger aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann als sie in § 6 AVB FernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des Versorgers berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

7.3

Der Versorger wird Unterbrechungen der Fernwärmeversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung schnellstmöglich beheben und den Kunden über die Versorgungsstörung unterrichten.

7.4

Der Versorger kann die Versorgung für die Durchführung von betriebsnotwendigen Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Er wird diese dem Kunden mindestens fünf Kalendertage vorher bekannt geben.

7.5

Aus den Einrichtungen des Versorgers darf kein Heizwasser entnommen werden.

Wärmelieferungsvertrag (Standard Modell 1)

8. Vertragsstrafe

Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, kann der Versorger eine Vertragsstrafe verlangen, welche sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme bemisst. Die Vertragsstrafe darf das Zweifache des für diesen Zeitraum bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

9. Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Fernwärmeversorgungsvertrages auch:

- Die Preisliste vom 10.06.2013 (Anlage 1)
- Bauskizze (Anlage 2, wird bei Abnahme der Wärmeübergabestation angefertigt und nachträglich angefügt)
- Die Bestimmungen der §§ 2-34 AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung, die in den Geschäftsräumen des Versorgers zur Einsichtnahme ausliegen, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichungen bestimmt werden.

10. Datenschutz

Der Versorger weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Versorger gespeichert und verarbeitet und – ausschließlich soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

11. Rücktrittsrecht

Dem Versorger wird für den Fall, dass das Projekt wirtschaftlich nicht realisierbar ist, ein Rücktrittsrecht vom Wärmelieferungsvertrag bis zum 31.12.2013 eingeräumt. Das Projektierungsrisiko trägt dabei der Versorger.

Dem Versorger wird ferner ein Rücktrittsrecht eingeräumt, soweit der in Ziffer 5. genannte Wegenutzungsvertrag mit der Gemeinde Oberharmersbach nicht zustande kommt.

Für den Fall eines Rücktritts entstehen dem Kunden keinerlei Kosten.

12. Schlussbestimmungen

12.1

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Eine etwa ungültige Bestimmung des Vertrages ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Enthält dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke oder entsteht eine solche später, so sind die Parteien verpflichtet, diese mit einer Regelung auszufüllen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die zu regelnde Frage bedacht hätten.

12.2

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Vereinbarung zur Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Wärmelieferungsvertrag (Standard Modell 1)

13. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien dann in Kraft, wenn die in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaft nicht von dem in Ziffer 11 genannten Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Stempel, Unterschrift Versorger)

(Stempel, Unterschrift Kunde)

Wärmelieferungsvertrag (Standard Modell 1)

Wärmelieferungsvertrag (Standard – Modell 1)

Anlage 1 - Preisliste vom 10.06.2013

1. Baukostenzuschuss

Bei Unterzeichnung des Wärmelieferungsvertrages bis zum 31.08.2013 und Abschluss des Wärmelieferungsvertrages mit einer Laufzeit bis 30.06.2034 wird **kein Baukostenzuschuss** fällig. Nach Ablauf der Frist wird der nachträgliche Anschluss geprüft und es ist ein zusätzlicher Baukostenzuschuss in Höhe von 1.000 EURO zzgl. gesetzl. MwSt. zu zahlen. Der Anschluss an das Nahwärmenetz inkl. Errichtung der Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen sowie die Einbindung ins bestehende Heizsystem des Kunden erfolgt für den Kunden unentgeltlich.

Wenn die Demontage der bestehenden Heizanlage zur Errichtung der Wärmeübergabestation notwendig ist, trägt die hierfür entstehenden Kosten der Kunde.

2. Grundpreis (GP)

Der jährliche Grundpreis pro Wärmeübergabestation ergibt sich aus Ziffer 6. dieser Preisliste und beträgt derzeit 600 Euro zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer, somit zur Zeit **brutto 714 Euro**.
(gilt für „Standardkunden“ bis 45 kW Anschlussleistung)

3. Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis beträgt derzeit 98,50 Euro / MWh Wärmebezug gem. Wärmemengenzähler, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und somit zur Zeit **brutto 117,22 Euro / MWh**

4. Mindestabnahme

Da für den Anschluss ans Nahwärmenetz sowie die Errichtung der Wärmeübergabestation kein Baukostenzuschuss (bzw. bei Abschluss nach dem 31.08.2013 zusätzlich ein Betrag von 1.000 Euro zzgl. gesetzl. MwSt) verlangt wird, ist eine **Mindestabnahme von jährlich 15 MWh** (entspricht je nach Wirkungsgrad einem bisherigem Bedarf von ca. 1.700 – 2.000 Liter Heizöl) vereinbart. Wird diese Mindestabnahme nicht erreicht, so ist dennoch der dafür fällige Arbeitspreis zu entrichten. Der Arbeitspreis beträgt derzeit somit mindestens 1.477,50 Euro netto zzgl. der gesetzlichen MwSt., somit zurzeit 1.758,23 Euro brutto/a.

5. Umsatzsteuer

Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes von derzeit 19% ist der Versorger berechtigt, den erhöhten Steuersatz dem Kunden in Rechnung zu stellen.

6. Preisänderungen

Grundpreis: Der Grundpreis (GP) beträgt bei Lieferbeginn, Modell 1: 600 Euro netto (GP₀). Er kann für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr -frühestens 2016 für 2015- auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$GP = GP_0 * (VPI / VPI_0)$$

GP = Neuer Grundpreis in Euro

GP₀ = Grundpreis bei Lieferbeginn **600 Euro netto / 714 Euro brutto**

VPI = Verbraucherpreisindex für das abzurechnende Jahr

VPI₀ = Verbraucherpreisindex im Jahr der Inbetriebnahme

Wärmelieferungsvertrag (Standard Modell 1)

Arbeitspreis: Der Arbeitspreis (AP) beträgt bei Lieferbeginn 98,50 Euro netto / 117,22 Euro brutto (AP₀). Er kann für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr -frühestens 2016 für 2015- auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) sowie des Preisindex für Holzackschnitzel (HP) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$AP = AP_0 * (0,6 * HP / HP_0 + 0,4 * VPI / VPI_0)$$

AP	=	Neuer Arbeitspreis in Euro / MWh
AP ₀	=	Arbeitspreis bei Lieferbeginn 98,50 Euro netto/MWh/117,22 Euro brutto/MWh
0,6 * HP / HP ₀	=	Der Arbeitspreis ist 60 % von der Entwicklung der Preise für Holzackschnitzel abhängig, dabei ist:
HP	=	Preisindex für Holzackschnitzel für das abzurechnende Jahr
HP ₀	=	Preisindex für Holzackschnitzel im Jahr der Inbetriebnahme
0,4 * VPI / VPI ₀	=	Der Arbeitspreis ist zu 40% von der Entwicklung der Verbraucherpreise abhängig, dabei ist:
VPI	=	Verbraucherpreisindex für das abzurechnende Jahr
VPI ₀	=	Verbraucherpreisindex im Jahr der Inbetriebnahme

Sollten die in Ziffer 6 verwendeten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die veröffentlichten Indizes, die den bisherigen Bezugsgrößen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder nahe kommen.

Für bereits endabgerechnete Verbrauchsjahre kann keine Preisanpassung vorgenommen werden, jedoch kann für künftige Jahre die Preisanpassung anhand der jeweils aktuellen Indizes erfolgen.

Die genannten Indizes des statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht. Alle Indizes und Preise werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

7. Mahn- und Verzugskosten

- 7.1 Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, werden Mahnkosten in Rechnung gestellt.
- 7.2 Verzugszinsen werden mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

8. Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten des Versorgers oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist das Unternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

Wärmelieferungsvertrag (Standard – Modell 1)

zwischen

(Rechnungsanschrift des Wärmekunden)

- nachstehend „**Kunde**“ genannt -

(Lieferanschrift des Wärmekunden, Anschrift des zu beliefernden Gebäudes)

und

der **Bürger-Energie Oberharmersbach eG – in Gründung** -

vertreten durch den Vorstand _____

- nachstehend „**Versorger**“ genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Wärme abgeschlossen.

Präambel

Die Bürger-Energie Oberharmersbach eG will im Sinne nachhaltiger Entwicklung den Ort weitgehend aus heimischen erneuerbaren Energien versorgen und damit aktiven Klima- und Ressourcenschutz betreiben. Die Kombination aus Nahwärmenetz und Holzhackschnitzelheizung ist hochinnovativ und erzeugt neben den ökologischen Vorteilen auch einen hohen regionalwirtschaftlichen Wert: Die Energiekosten fließen nicht mehr ab, sondern verbleiben vor Ort, denn die Energieträger aus der Forstwirtschaft kommen aus der Region. Der Aspekt regionaler Wertschöpfung wird dadurch verstärkt, dass sich die Bürger von Oberharmersbach kapitalmäßig an der „Bürger-Energie Oberharmersbach eG“ und damit am Bioenergieprojekt in ihrem eigenen Ort beteiligen können, sofern sie das außerhalb des Wärmebezuges möchten.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1

Der Kunde stellt dem Versorger die für den Anschluss des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes ans Nahwärmenetz notwendigen Grundstücks- bzw. Gebäudeflächen unentgeltlich zur Verfügung. Dies sind insbesondere die zum Verlegen der Hausanschlussanleitung notwendige Grundstücksfläche und der Raum für die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler. Die Fläche, die von der Anlage genutzt wird, ist auf einer Bauskizze dargestellt, die Bestandteil dieses Vertrages wird. (Die Bauskizze wird bei Abnahme der Wärmeübergabestation angefertigt und nachträglich dem Vertrag angefügt).

Der Versorger errichtet auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten das Nahwärmenetz, die Hausanschlussanleitung sowie die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen und hält diese fortlaufend auf dem allgemeinen Stand der Technik. Die vom Versorger errichtete Infrastruktur bleibt während der Vertragslaufzeit in seinem Eigentum.

1.2

Es wird hierfür bei Abschluss des Wärmelieferungsvertrages **kein Baukostenzuschuss** fällig.

Wärmelieferungsvertrag (Standard Modell 1)

1.3

Der Abschluss eines Wärmelieferungsvertrages bedingt, dass der Wärmeabnehmer (Vertragspartner) Mitglied der Bürger-Energie Oberharmersbach eG ist, oder wird. Es müssen mindestens 3 Geschäftsanteile à 500 EURO gezeichnet werden. Siehe hierzu § 37 Abs. 2 der Satzung der Bürger-Energie Oberharmersbach eG.

1.4

Bei Abschluss des Wärmelieferungsvertrages nach dem 31.08.2013 steht dieser unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Anschluss technisch und wirtschaftlich machbar ist. Soweit die Machbarkeit vom Versorger bejaht wird, ist in diesem Falle vom Kunden ein Zuschlag in Höhe von 1.000 Euro zzgl. MwSt. zu zahlen.

1.5

Der Versorger stellt dem Kunden frühestens zum 01.07.2014, spätestens zum 31.12.2014 (Lieferbeginn) Wärme für das Gebäude

_____ zur Verfügung.

(Lieferanschrift des Wärmekunden, Anschrift des zu beliefernden Gebäudes)

Für Verzögerungen, welche nicht im Verantwortungsbereich des Versorgers liegen, wird seitens des Versorgers keine Haftung übernommen. Der Lieferbeginn verschiebt sich entsprechend. Der Versorger wird jedoch alles in seiner Macht stehende unternehmen, um für einen fristgerechten Lieferbeginn zu sorgen.

1.6

Der Versorger hat auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten die Wärmeleistung und den Nutzwärmebedarf für den Verbrauchszweck Raumheizung und Brauchwarmwasser wie folgt geschätzt:

- Wärmeleistung: _____ **kW**

- Nutzwärmebedarf gesamt: _____ **MWh / Jahr**

Daraus ergibt sich eine mit Lieferbeginn vereinbarte und vom Versorger bereitzustellende höchste Wärmeleistung von _____ **kW**.

Benötigt der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages eine höhere Wärmeleistung oder ändert sich die Art der Nutzung des versorgten Objekts und hat der Kunde dies dem Versorger mitgeteilt, so erklärt sich der Versorger bereit, eine erhöhte Leistung innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Für diesen Fall ist der Kunde verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der erhöhten Leistung stehenden Kosten zu tragen.

1.7

Voraussetzung für den Anschluss ans Wärmenetz des Versorgers ist, dass beim Kunden eine funktionierende Zentralheizung mit Umwälzpumpe vorhanden ist. Als Wärmeträger dient Heizwasser.

Der Versorger hat sicher zu stellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Vorlauftemperatur von mindestens 70°C erreicht wird.

Der Kunde hat ausdrücklich davon Kenntnis genommen, dass er für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. EnEV – Energieeinsparverordnung sowie TRWI – Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils gültigen Fassung) im kundenseitigen Bereich der Heizungsanlage (Heizungsverteilung) selbst verantwortlich

Wärmelieferungsvertrag (Standard Modell 1)

ist, insbesondere dass ein hydraulischer Abgleich seiner Heizungsanlage vorgenommen wurde oder wird. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Rücklauftemperatur von höchstens 50°C erreicht wird.

1.8

Übergabestelle ist der Wärmemengenzähler an der Wärmeübergabestation, d. h. Schnittstelle 1 entsprechend beigefügter Bauskizze.

1.9

Bei Veräußerung des dem Vertrag zugrunde liegenden Grundstücks ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen.

Der Versorger ist nur mit Zustimmung des Kunden berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf einen anderen Versorger zu übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der neue Versorger nicht ausreichend Gewähr für die uneingeschränkte Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet (z. B. infolge begründeter Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des neuen Versorgers).

1.10

Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung des Nahwärmenetzes inklusive der Hausanschlussleitungen, der Wärmeübergabestation und der damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen werden während der Vertragslaufzeit vom Versorger auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten durchgeführt.

Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung der hausinternen Heizungsanlage (Kundenanlage i. S. v. §12 AVB FernwärmeV) führt weiterhin der Kunde auf eigene Rechnung aus. Für die Funktionsfähigkeit der hausinternen Heizungsanlage ist der Versorger nicht verantwortlich. Die hausinterne Heizungsanlage beginnt nach der in Ziffer 1.7 genannten Übergabestelle. Zu Minderungen des Wärmeentgelts oder Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln oder Störungen im Bereich der Kundenanlage ist der Kunde gegenüber dem Versorger nicht berechtigt.

Die Abgrenzung gegenüber der Kundenanlage im Hinblick auf die Instandhaltungs- und Instandsetzungszuständigkeit ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Skizze. Die dort eingezeichnete Schnittstelle 2 bildet zugleich die Grenze zwischen den neu zu errichtenden Einrichtungen des Versorgers und der bestehenden Heizungsanlage des Kunden. Die vom Versorger eingebrachte Anlage wird nur vorübergehend zur Erfüllung des Vertragszwecks eingebaut. Sie wird nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.

2. Mitteilungspflicht des Kunden

Mitteilungen des Kunden gem. § 15 Abs. 2 AVB FernwärmeV haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

3. Preise und Abrechnungen

Der Kunde zahlt dem Versorger für die bereitgestellte, gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen.

Grundpreis: Der jährliche Grundpreis ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Preisliste. Bei Lieferbeginn innerhalb eines angefangenen Jahres wird der Grundpreis nach begonnenen Monaten abgerechnet.

Arbeitspreis: Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird für den Zeitraum von einem Jahr berechnet, der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit Lieferbeginn (siehe 1.5). Im Jahr des Lieferbeginns wird das verbrauchsabhängige Entgelt zeitanteilig abgerechnet, danach wird die Abrechnung kalenderjährlich erfolgen. Der

Wärmelieferungsvertrag (Standard Modell 1)

Versorger hat die Abrechnung bis spätestens zum Ablauf des Monats Februar nach dem Ende des Abrechnungszeitraums vorzulegen.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung der vollen Abrechnungsjahre werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, deren Höhe der Versorger nach dem voraussichtlichen Verbrauch festsetzt und dem Kunden schriftlich mitteilt. Für künftige Abrechnungszeiträume ist der Berechnung der Abschlagszahlungen die jeweils vorangegangene Endrechnung zugrunde zu legen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag binnen vier Wochen dem Kunden zurückgezahlt.

Der Kunde wird dem Versorger Einzugsermächtigung erteilen.

4. Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Versorger einen geeichten zentralen Wärmemengenzähler, eingebaut in die objektbezogene Hausanschluss- und Wärmeübergabestation. Der Nutzwärmebedarf für die Heizung beträgt unter Ansatz der in Ziffer 1.6 genannten Daten des Kunden ca. _____ MWh/a.

5. Laufzeit

Der Vertrag läuft ab der Heizperiode 2014, konkret ab dem 01.07.2014, frühestens jedoch bei Lieferbeginn, bis zum 30.06.2034. Der Kunde wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Laufzeit von Versorgungsverträgen höchstens zehn Jahre beträgt.

Dem Kunden wurde angeboten einen Wärmelieferungsvertrag für eine Laufzeit von zehn Jahren abzuschließen. Für den Fall, dass der Kunde den Vertrag lediglich für einen Zeitraum mit zehnjähriger Laufzeit abschließt, hat der Kunde für die in Ziffer 1.1. genannten Leistungen die vollen Anschlusskosten zu entrichten. Die Höhe der Anschlusskosten wird der Versorger vor Vertragsschluss dem Kunden in Form eines individuellen Angebots mitteilen.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Versorger für die besonderen Zwecke des Kunden in eine Wärmeerzeugungsanlage, ein Wärmenetz und eine Wärmeübergabestation investiert, ohne einen Baukostenzuschuss beim Kunden zu verlangen, halten die Vertragsparteien eine 10-jährige Laufzeit für nicht angemessen. Der Kunde war mit dem Abschluss des Vertrages mit einer Laufzeit vom 01.07.2014, frühestens jedoch bei Lieferbeginn, bis zum 30.06.2034 einverstanden.

Er verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Wird der Vertrag gekündigt oder nicht verlängert, so ist der Versorger berechtigt und verpflichtet, die objektbezogene Wärmeübergabestation auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen. Die Hausanschlussleitung verbleibt in diesem Fall auf dem Grundstück des Kunden.

Zwischen dem Versorger und der Gemeinde Oberharmersbach wird ein Wegenutzungsvertrag für die Erstellung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wärmeversorgungsleitungen abgeschlossen. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen oder nach Ablauf seiner Laufzeit oder später nicht verlängert werden, wird dem Versorger ein Sonderkündigungsrecht des Wärmelieferungsvertrages eingeräumt.

Wärmelieferungsvertrag (Standard Modell 1)

6. Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

6.1

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Versorgers den Zutritt zum objektbezogenen Grundstück und den entsprechenden Räumen der Wärmeübergabe zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVB FernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen sowie für Prüfzwecke, Wartungs-, Service-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

6.2

Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Mieters, Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Versorger hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Soweit der Kunde Wärme an Dritte weiterleitet, hat er dem Dritten die Pflicht aufzuerlegen, dem Versorger das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu gewähren.

Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss sind in dem Raum für die Übergabestation vorhanden oder auf Kosten des Kunden herzustellen. Ein Schlüssel für das Objekt (Raum der Wärmeübergabe) geht an den Versorger bzw. den beauftragten Fachbetrieb oder ist nach Absprache zu hinterlegen. Geschieht dies nicht, ist der Versorger nicht haftbar für Schäden, die bei Betriebsstörungen aufgrund der Unzugänglichkeit des Gebäudes entstehen.

Die Betriebskosten Strom für die Pumpen im Raum der Wärmeübergabe trägt der Kunde.

7. Haftung bei Versorgungsstörungen

7.1

Für Schaden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Versorger im Sinne des § 6 I AVBFernwärmeV.

7.2

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter und an seine Untermieter weiterzuleiten. In diesen Fällen haftet der Versorger im Falle der Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder im Falle von Unregelmäßigkeiten in der Belieferung ebenfalls im Sinne von § 6 I AVBFernwärmeV. Der Kunde ist im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass der Mieter/Untermieter gegenüber dem Versorger aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann als sie in § 6 AVB FernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des Versorgers berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

7.3

Der Versorger wird Unterbrechungen der Fernwärmeversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung schnellstmöglich beheben und den Kunden über die Versorgungsstörung unterrichten.

7.4

Der Versorger kann die Versorgung für die Durchführung von betriebsnotwendigen Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Er wird diese dem Kunden mindestens fünf Kalendertage vorher bekannt geben.

Wärmelieferungsvertrag (Standard Modell 1)

7.5

Aus den Einrichtungen des Versorgers darf kein Heizwasser entnommen werden.

8. Vertragsstrafe

Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, kann der Versorger eine Vertragsstrafe verlangen, welche sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme bemisst. Die Vertragsstrafe darf das Zweifache des für diesen Zeitraum bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

9. Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Fernwärmeversorgungsvertrages auch:

- Die Preisliste vom 10.06.2013 (Anlage 1)
- Bauskizze (Anlage 2, wird bei Abnahme der Wärmeübergabestation angefertigt und nachträglich angefügt)
- Die Bestimmungen der §§ 2-34 AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung, die in den Geschäftsräumen des Versorgers zur Einsichtnahme ausliegen, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichungen bestimmt werden.

10. Datenschutz

Der Versorger weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Versorger gespeichert und verarbeitet und – ausschließlich soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

11. Rücktrittsrecht

Dem Versorger wird für den Fall, dass das Projekt wirtschaftlich nicht realisierbar ist, ein Rücktrittsrecht vom Wärmelieferungsvertrag bis zum 31.12.2013 eingeräumt. Das Projektierungsrisiko trägt dabei der Versorger.

Dem Versorger wird ferner ein Rücktrittsrecht eingeräumt, soweit der in Ziffer 5. genannte Wegenutzungsvertrag mit der Gemeinde Oberharmersbach nicht zustande kommt.

Für den Fall eines Rücktritts entstehen dem Kunden keinerlei Kosten.

12. Schlussbestimmungen

12.1

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Eine etwa ungültige Bestimmung des Vertrages ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Enthält dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke oder entsteht eine solche später, so sind die Parteien verpflichtet, diese mit einer Regelung auszufüllen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die zu regelnde Frage bedacht hätten.

12.2

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Vereinbarung zur Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Wärmelieferungsvertrag (Standard Modell 1)

13. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien dann in Kraft, wenn die in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaft nicht von dem in Ziffer 11 genannten Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Stempel, Unterschrift Versorger)

(Stempel, Unterschrift Kunde)

Wärmelieferungsvertrag (Standard Modell 1)

Wärmelieferungsvertrag (Standard – Modell 1)

Anlage 1 - Preisliste vom 10.06.2013

3. Baukostenzuschuss

Bei Unterzeichnung des Wärmelieferungsvertrages bis zum 31.08.2013 und Abschluss des Wärmelieferungsvertrages mit einer Laufzeit bis 30.06.2034 wird **kein Baukostenzuschuss** fällig. Nach Ablauf der Frist wird der nachträgliche Anschluss geprüft und es ist ein zusätzlicher Baukostenzuschuss in Höhe von 1.000 EURO zzgl. gesetzl. MwSt. zu zahlen. Der Anschluss an das Nahwärmenetz inkl. Errichtung der Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen sowie die Einbindung ins bestehende Heizsystem des Kunden erfolgt für den Kunden unentgeltlich.

Wenn die Demontage der bestehenden Heizanlage zur Errichtung der Wärmeübergabestation notwendig ist, trägt die hierfür entstehenden Kosten der Kunde.

4. Grundpreis (GP)

Der jährliche Grundpreis pro Wärmeübergabestation ergibt sich aus Ziffer 6. dieser Preisliste und beträgt derzeit 600 Euro zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer, somit zur Zeit **brutto 714 Euro**. (gilt für „Standardkunden“ bis 45 kW Anschlussleistung)

3. Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis beträgt derzeit 98,50 Euro / MWh Wärmebezug gem. Wärmemengenzähler, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und somit zur Zeit **brutto 117,22 Euro / MWh**

4. Mindestabnahme

Da für den Anschluss ans Nahwärmenetz sowie die Errichtung der Wärmeübergabestation kein Baukostenzuschuss (bzw. bei Abschluss nach dem 31.08.2013 zusätzlich ein Betrag von 1.000 Euro zzgl. gesetzl. MwSt) verlangt wird, ist eine **Mindestabnahme von jährlich 15 MWh** (entspricht je nach Wirkungsgrad einem bisherigem Bedarf von ca. 1.700 – 2.000 Liter Heizöl) vereinbart. Wird diese Mindestabnahme nicht erreicht, so ist dennoch der dafür fällige Arbeitspreis zu entrichten. Der Arbeitspreis beträgt derzeit somit mindestens 1.477,50 Euro netto zzgl. der gesetzlichen MwSt., somit zurzeit 1.758,23 Euro brutto/a.

5. Umsatzsteuer

Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes von derzeit 19% ist der Versorger berechtigt, den erhöhten Steuersatz dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7. Preisänderungen

Grundpreis: Der Grundpreis (GP) beträgt bei Lieferbeginn, Modell 1: 600 Euro netto / (GP₀). Er kann für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr -frühestens 2016 für 2015- auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$GP = GP_0 * (VPI / VPI_0)$$

GP = Neuer Grundpreis in Euro

GP₀ = Grundpreis bei Lieferbeginn **600 Euro netto / 714 Euro brutto**

VPI = Verbraucherpreisindex für das abzurechnende Jahr

VPI₀ = Verbraucherpreisindex im Jahr der Inbetriebnahme

Wärmelieferungsvertrag (Standard Modell 1)

Arbeitspreis: Der Arbeitspreis (AP) beträgt bei Lieferbeginn 98,50 Euro netto / 117,22 Euro brutto (AP₀). Er kann für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr -frühestens 2016 für 2015- auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) sowie des Preisindex für Holzackschnitzel (HP) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$AP = AP_0 * (0,6 * HP / HP_0 + 0,4 * VPI / VPI_0)$$

AP	=	Neuer Arbeitspreis in Euro / MWh
AP ₀	=	Arbeitspreis bei Lieferbeginn 98,50 Euro netto/MWh/117,22 Euro brutto/MWh
0,6 * HP / HP ₀	=	Der Arbeitspreis ist 60 % von der Entwicklung der Preise für Holzackschnitzel abhängig, dabei ist:
HP	=	Preisindex für Holzackschnitzel für das abzurechnende Jahr
HP ₀	=	Preisindex für Holzackschnitzel im Jahr der Inbetriebnahme
0,4 * VPI / VPI ₀	=	Der Arbeitspreis ist zu 40% von der Entwicklung der Verbraucherpreise abhängig, dabei ist:
VPI	=	Verbraucherpreisindex für das abzurechnende Jahr
VPI ₀	=	Verbraucherpreisindex im Jahr der Inbetriebnahme

Sollten die in Ziffer 6 verwendeten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die veröffentlichten Indizes, die den bisherigen Bezugsgrößen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder nahe kommen.

Für bereits endabgerechnete Verbrauchsjahre kann keine Preisanpassung vorgenommen werden, jedoch kann für künftige Jahre die Preisanpassung anhand der jeweils aktuellen Indizes erfolgen.

Die genannten Indizes des statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht. Alle Indizes und Preise werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

7. Mahn- und Verzugskosten

- 7.1 Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, werden Mahnkosten in Rechnung gestellt.
- 7.2 Verzugszinsen werden mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

8. Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten des Versorgers oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist das Unternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.